

§1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Es gelten ausschließlich diese Vergabebedingungen der gigantentraketen – Agentur für Live-Marketing (im Folgenden „GR“) für den Einkauf und für die Beauftragung von Werk- und Dienstleistungen. Soweit die Regelungen für den Einkauf formuliert sind, gelten sie sinngemäß entsprechend für die Beauftragung von Werk- und Dienstleistungen.
2. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten oder des Dienstleisters werden nicht anerkannt, es sei denn, GR hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese GR-Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn GR in Kenntnis entgegenstehender oder von den GR-Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen GR und deren Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
4. Die GR-Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern (natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaft, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln).

§2 Angebot – Änderung – Menge

1. Der Lieferant ist verpflichtet, ein Angebot innerhalb der Frist der GR-Bestellung (Anfrage oder Ausschreibung) abzugeben. Das Angebot ist kostenlos abzugeben. Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich der Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder Ausschreibung exakt zu halten. Im Falle von Abweichungen hat der Lieferant ausdrücklich auf eine solche hinzuweisen. Das Angebot muss verbindlich sein. Das Angebot muss ausdrücklich von GR angenommen werden.
2. Änderungen des Liefergegenstandes kann GR auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten unter Berücksichtigung der GR-Interessen zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.
3. Eigenmächtige Mehrmengen des Lieferanten werden nicht vergütet.

§3 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der in dem Angebot ausgewiesene Preis ist nach Annahme bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten und wird einzeln ausgewiesen.
2. Der Preis schließt die Lieferung „Frei Haus“ an den Geschäftssitz der GR bzw. die Verwendungs-/Veranstaltungsstelle, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
3. Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen auf die Preise sind nicht möglich, es sei denn der Lieferant bringt eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft bei.
4. Rechnungen kann GR nur bearbeiten, wenn diese Vorgaben der Bestellung entsprechen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
5. GR zahlt die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt. Andere Fälligkeiten und Zahlungsfristen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen GR im gesetzlichen Umfang zu und können nicht eingeschränkt werden.
7. Der Lieferant kann Forderungen gegen GR nur mit schriftlicher Zustimmung der GR rechtswirksam abtreten.

§4 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung und Annahme angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, GR unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Sollte der Lieferant Unterlieferanten einsetzen, trifft den Lieferanten dieselbe Verpflichtung.
2. Im Falle des Lieferverzuges stehen GR die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere kann GR nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt Leistung und Rücktritt verlangen. Bei Schadensersatz steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Ein Verzug des Unterlieferanten fällt in den Risikobereich des Lieferanten.

§5 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

1. GR ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Rüge ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen GR zu. In jedem Fall ist GR berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, sofern nicht nach anderweitiger Regelung/Gesetz eine längere Frist gilt.

§6 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, GR insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von GR durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird GR den Lieferanten, so weit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme für Personen-/Sachschaden zu unterhalten.

§7 Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet verschuldensabhängig dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt und in denen die Produkte verwendet werden sollen, verletzt werden.

Ebenso achtet der Lieferant auf die Einhaltung von Compliance-Regelungen wie Verbot von Korruption, kartellrechtswidrigen Absprachen, Zwangs- und Kinderarbeit und Diskriminierung, Beachtung der Menschenrechte, Förderung des Gesundheitsschutzes, fairer Arbeitsbedingungen und des Umweltschutzes und IP-Schutz/Bewahrung von Geschäftsgeheimnissen. Der Lieferant sorgt für eine Einbeziehung dieser Standards in seine Lieferantenkette.

2. Wird GR von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant bei schuldhafter Verletzung seiner Pflichten verpflichtet, GR auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. GR ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die GR aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, sofern nicht nach anderweitiger Regelung/Gesetz eine längere Frist gilt.

§8 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

1. Sofern GR eigene Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich GR hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für GR vorgenommen. Wird Vorbehaltsware der GR mit anderen, GR nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt GR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von GR beigestellte Sache mit anderen, GR nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt GR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts-sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant GR anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für GR.
3. An von GR zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich GR Eigentums- und Urheberrechte vor. Bei von einem Kunden zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Kunde Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Sie dürfen nur für die GR-Bestellung und nicht für weitere Produktionen verwendet werden. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der GR offen gelegt werden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie GR aufaufgefordert zurückzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
4. Soweit die GR gemäß Abs. 1 und/oder Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller der GR noch nicht bezahlten Vorbehaltsware um mehr als 10 % übersteigt, ist GR auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl GR verpflichtet.
5. Sämtliche Gegenstände, insbesondere z.B. Werkzeuge, Maschinen, technische Geräte und sonstige Hilfsmittel, die vom Lieferanten für die Produktion, den Aufbau, Transport oder Errichtung der Ware eingesetzt werden, sind und bleiben im Eigentum des Lieferanten. Dies gilt ebenso, soweit der Lieferant auch nur vorübergehend solche Gegenstände an einem Ort im Einflussbereich von GR einsetzt, abstellt oder zwischenlagert. Der Lieferant ist verpflichtet dafür eine ausreichende Feuer-, Wasser- oder Diebstahls-Versicherung zu unterhalten. GR trifft insofern keine Haftung.

§9 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Datenschutz

1. Der Geschäftssitz von GR, Hamburg, ist der ausschließliche Gerichtsstand.
2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die von GR gewünschte Versandanschrift bzw. die Verwendungsstelle/Veranstaltungsstelle Erfüllungsort, im Übrigen der Geschäftssitz von GR.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, personenbezogenen Daten entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu behandeln. GR weist den Lieferanten darauf hin, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder in Zusammenhang mit dem Vertrag und den damit handelnden Personen von GR personengebundene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

§10 Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird dann durch eine zwischen dem Lieferanten und GR nach dem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt am nächsten kommende Bestimmung ersetzt.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.



gigantentraketen
Agentur für Live-Kommunikation